

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 612

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 244/75

Urteil des BAG vom 30. Juni 1976

LAG

Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 244/75

8 Sa 390/74 Frankfurt/Main

Verkündet
am 30. Juni 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

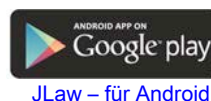
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 1975 - 8 Sa 390/74 - insoweit aufgehoben, wie es die Beklagte zur Zahlung von mehr als 45.000,-- DM verurteilt und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Marburg vom 2. April 1974 - Ca 387/73 - entsprechend abgeändert.
3. Die Urteilsformel wird zur Klarstellung im ganzen wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 45.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1972 zu zahlen.
 - b) Der Beklagten bleibt die Beschränkung der Haftung auf die von dem verstorbenen Pfarrer I P durch notariellen Vertrag des Notars L G , Marburg/Lahn - UR Nr. 88/72 - erworbenen Grundstücke in H Flur 16 Flurstück 64 Hof- und Gebäudefläche, Ackerland "Der Sch " gemäß § 419 Abs. 2 BGB vorbehalten.
 - c) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
4. Im übrigen werden Berufung und Revision der Beklagten zurückgewiesen.
 5. Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz tragen die Klägerin 2/5 und die Beklagte 3/5. Von den Kosten der Revision tragen die Klägerin 1/4 und die Beklagte 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

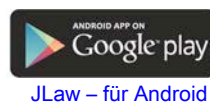
Die im Jahre 1942 geborene Klägerin wohnte seit 1955 mit ihren Eltern und Geschwistern in einem Hause ihres Großvaters, des am 18. März 1972 verstorbenen Pfarrers im Ruhestand I P in H . Der Vater der Klägerin zahlte als Nutzungsentschädigung für die Mitbenutzung des Hauses an I P vierteljährlich 257,47 DM.

Ab 9. Juni 1961 übernahm die Klägerin die Führung des Haushaltes und die persönliche Betreuung ihres Großvaters. Sie versorgte den Garten sowie 40 Bienenstöcke des Großvaters. Sie hatte freie Kost und Wohnung und erhielt Geld zur Anschaffung benötigter Kleider. Ab 1. April 1964 zahlte der Vater der Klägerin mit Billigung des Großvaters P die vierteljährliche Nutzungsentschädigung in Höhe von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

257,47 DM auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto der Klägerin ein. Am 6. September 1968 zahlte I P einen Sonderbetrag von 100,-- DM auf dieses Konto ein. Am 1. April 1969 vereinbarten die Klägerin und ihr Großvater, daß dieser Sozialversicherungsbeiträge für die Klägerin von einem Bruttobetrag von 453,-- DM monatlich sowie weitere 26,-- DM monatlich als Vermögensbildung einzahlen werde. Dies ist vereinbarungsgemäß ausgeführt worden.

Einen schriftlichen Vertrag haben die Klägerin und ihr Großvater nicht geschlossen.

Im Jahre 1970 erlitt I P einen Herzinfarkt. Dadurch wurde er verstärkt pflegebedürftig.

I P errichtete in den Jahren nach 1961 ein Testament, in dem die Klägerin erheblich bedacht war. Dieses Testament ist nicht mehr aufzufinden. Anfang 1971 äußerte die Klägerin den Wunsch, ihren jetzigen Ehemann W W zu heiraten, der damals verwitwet war und sechs Kinder hatte. Ihr Großvater versuchte diese Ehe zu verhindern. Im Hinblick darauf verfaßte I P unter dem 17. März 1971 folgende Erklärung, die er im Januar 1972 einer Schwester der Klägerin mit der Bitte übergab, den Inhalt des Schriftstückes der Klägerin nicht mitzuteilen:

"Sollte wirklich meine Enkelin I M den Bauern W W zu H hei-raten, so darf der ihr zustehende Betrag von 72.000,-- DM "in Worten Zweiundsiebzig Tausend DM" - so lange W W lebt nicht ausgezahlt werden - wenn aber I vor W W stirbt, dann soll der Betrag aus dem Erlös meines Eigentums in H dem Hermannsburger Missions-Werk in Hermannsburg überwiesen werden zu einer Hälfte, die andere Hälfte dem D M .
Eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben."

Im August 1971 gab die Klägerin die Haushaltsführung für ihren Großvater an die Beklagte, ihr Tante, ab und heiratete am 28. August 1971 W W . Zu diesem Zeitpunkt



- 4 -

hatte sie dank der Zahlungen ihres Vaters etwas über 8.000,-- DM auf ihrem Bankkonto. Auf diese Konto zahlte I P am 11. Januar 1972 weitere 320,-- DM ein. Am 20. Februar 1972 fertigte I P eine Notiz an, in der es u.a. heißt:

"Alles, was ich bis dahin schrieb und was ich tat, war nur das Wohl I . Das alles setze hier außer Kraft - sie wählte W W .

Am 28. August fand ihre Hochzeit - an ihre Stelle kam meine Tochter D . - Eigenhändig geschrieben und unterschrieben

Pfarrer P "

Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1972 übertrug I P seinen gesamten Grundbesitz, nämlich sein Hof- und Gebäudegrundstück sowie Ackerland in Größe von 86,34 ar, auf die Beklagte. Dabei erklärte er gegenüber dem amtierenden Notar G , er habe vor kurzem alle von ihm errichteten Testamente vernichtet. Das Hof- und Gebäudegrundstück trug ein größeres und ein dazu gebautes kleineres Haus. Den Wert seines sonstigen Nachlasses schätzte das Ortsgericht H auf ca. 3.000,-- DM. Dazu war noch ein Bankguthaben in Höhe von 6.500,-- DM vorhanden. I P wurde in gesetzlicher Erbfolge von seinen drei noch lebenden Kindern, darunter der Beklagten, zu je einem Viertel beerbt, während die fünf Kinder seiner vorverstorbenen Tochter H M , darunter die Klägerin, zu je einem Zwanzigstel Erben wurden.

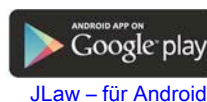
Mit der Klage vom 13. Juli 1973 begehrt die Klägerin Vergütung für die Betreuung ihres Großvaters und seines Haushaltes in der Zeit vom 9. Juni 1961 bis zum August 1971. Sie hat vorgetragen:

Ihr Großvater habe ihr versprochen, sie zum Lohn für ihre Arbeit als Alleinerbin einzusetzen. Zumindest habe sie 70.000,-- DM als Entgelt für ihre Dienste erhalten sollen. Mit Rücksicht darauf habe sie keine weitere laufende Vergü-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

tung der geleisteten Arbeit - außer freier Kost und Wohnung, gelegentlichen Geldmitteln für Bekleidung, der freien Benutzung des Pkw, den vermögenswirksamen Leistungen und den beiden Sonderzahlungen von 100,-- und 320,-- DM - erhalten. Die vierteljährlichen Zahlungen ihres Vaters seien nicht als Vergütung ihrer Dienste anzusehen; ihr Vater habe die Beträge ab 1964 aus eigenem Antrieb an sie gezahlt, nachdem entsprechende Verpflichtungen des Vaters gegenüber dem Großvater weggefallen seien. Im Interesse ihres Großvaters habe sie sogar eine Ausbildung im kirchlichen Rentamt in Marburg abgebrochen.

In rechtlicher Hinsicht hat sie den Klageanspruch zunächst darauf gestützt, daß die Klägerin mit den Grundstücken praktisch das gesamte Vermögen des Großvaters übernommen habe; daher sei die Haftung für die arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten des Großvaters gemäß § 419 BGB auf die Beklagte übergegangen. Hilfsweise nimmt sie die Beklagte als Miterbin in Anspruch, wobei sie den auf sie entfallenden Nachlaßwert vom Klageanspruch abgesetzt hat. Insgesamt hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 70.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1972 zu zahlen,

hilfsweise,

unter Anrechnung des auf sie entfallenden Nachlaßwertes

die Beklagte zu verurteilen, an sie 66.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise

ihr die Beschränkung der Haftung gemäß §§ 419 Abs. 2, 1990 Abs. 1 BGB vorzubehalten.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte wendet sich gegen das Bestehen arbeitsrechtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Großvaters P

gegenüber der Klägerin. Hierzu hat sie vorgetragen: I P

sei von der Klägerin bis zum 1. April 1969 nur im Rahmen des Familienverbandes unentgeltlich mitversorgt worden. Auf das ab 1. April 1969 vereinbarte Entgelt müsse die Klägerin sich nicht nur die Zahlungen zur Vermögensbildung, sondern auch die vierteljährlichen Zahlungen des Vaters anrechnen lassen, da diese Zahlungen wirtschaftlich auf Rechnung von I P gegangen seien. Auf eventuelle weitergehende Ansprüche müsse sie sich für freie Unterkunft und Verpflegung monatlich 250,-- DM, also für den Klagezeitraum 30.000,-- DM, für die Kleiderausgaben monatlich 50,-- DM, zusammen 6.000,-- DM, für geleistete Krankenkassenbeiträge 6.882,94 DM und als frei verfügbar gewährtes Taschengeld mindestens 150,-- DM monatlich, zusammen also 14.400,-- DM anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 70.000,-- DM stattgegeben und hat der Beklagten die Beschränkung der Haftung gemäß § 419 Abs. 2 BGB vorbehalten. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts in Höhe eines Betrages von 62.155,90 DM nebst Zinsen aufrechterhalten. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der völligen Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin hat die Klageforderung in der Revisionsinstanz auf den Betrag von 50.000,-- DM ermäßigt.

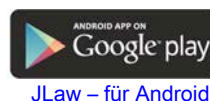
Entscheidungsgründe:

1. Keinen Bedenken unterliegt das angefochtene Urteil insoweit, als es die Voraussetzungen einer Haftung gemäß § 419 BGB bejaht. Solche Bedenken lassen sich nicht etwa daraus herleiten, daß das übernommene Vermögen im wesentlichen nur aus einem einzigen Gegenstand - dem bebauten Grundstück - bestanden hat. In einem solchen Fall nimmt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Interesse eines gesicherten Rechtsverkehrs die Rechts-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

folge des § 419 BGB nur an, wenn der Übernehmer wenigstens die Umstände kennt, aus denen sich die Vermögensübernahme ergibt (LM Nr. 16 zu § 419 BGB mit weiteren Rechtsprechungs-nachweisen; vgl. auch Löscher in BGB-RGRK, 11. Aufl., § 419 Anm. 13; Erman-Westermann, BGB, 6. Aufl., § 419 RdNr. 8). Diese Einschränkung kann ihrem Zweck nach dann nicht gelten, wenn der Übernehmer - wie hier die Beklagte - den einzigen Vermögensgegenstand unentgeltlich erhält. Abgesehen davon spricht alles dafür, daß sie als Tochter des Übergebers dessen Vermögensverhältnisse überblickt hat. Die Revision greift das Urteil nicht an, soweit es sich mit dem Tatbestand der Vermögensübernahme befaßt.

2. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Landes-arbeitsgerichts, der Großvater I P habe arbeits-rechtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin hinterlassen, mit dem Argument, der Großvater habe die Klägerin auch erbrechtlich bedacht, nämlich mit einem Vermächtnis von 72.000,-- DM in der Urkunde vom 17. März 1971. Dieses Vermächtnis sei unter dem Vorbehalt als Erklärung von Todes wegen wirksam, daß die Klägerin ihren Ehemann überlebe.

Hieran ist richtig, daß erbrechtliche Zuwendungen im Widerspruch zu der Annahme arbeitsrechtlicher Verpflichtungen des Erblassers stehen würden. Hat der Dienstempfänger, so wie er dies versprochen hat, den Dienstleistenden erbrechtlich bedacht, so hat letzterer empfangen, was ihm zugesagt war und was ihm gebührt. Für einen nachträglichen Ausgleich der geleisteten Dienste unter dem Gesichtspunkt der Vergütung im Falle fehlgegangener Vergütungserwartung besteht dann kein Bedürfnis mehr. Die Argumentation der Revision greift jedoch deshalb nicht durch, weil der Erblasser nach dem festgestellten Sachverhalt die testamentarische Verfügung zugunsten der Klägerin widerrufen hat. Der Widerruf ist in gehöriger Form erfolgt, nämlich durch Testament im Sinne des § 2254 BGB. Die testamentarische Form ist durch das Schreiben des Erblassers vom 20. Februar 1972 gewahrt.



- 8 -

3. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist davon auszugehen, daß die Klägerin keinen unmittelbaren Vergütungsanspruch gemäß § 611 BGB gegen ihren Großvater erworben hat. Einen solchen Vergütungsanspruch leitet die Klägerin aus der Erklärung vom 17. März 1971 her. Das Landesarbeitsgericht hat - insoweit zugunsten der Beklagten und nach dem vorliegenden Sachverhalt unangreifbar - festgestellt, die Erklärung vom 17. März 1971 sei nicht gegenüber der Klägerin abgegeben worden. Eine sonstige Erklärung gleichen Inhalts gegenüber der Klägerin unmittelbar ist dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Damit ist der Annahme der rechtliche Boden entzogen, der Erblasser habe der Klägerin unabhängig von allen sonstigen ihr zugeflossenen Leistungen einen weiteren Betrag von 70.000,-- DM als Ausgleich für die geleisteten Dienste zugesagt.

4. Eine arbeitsrechtliche auf die Beklagte übergegangene Verpflichtung des verstorbenen Großvaters kann daher nur auf der Grundlage des § 612 BGB in Frage kommen, und zwar nach den Grundsätzen, die der Senat in langer Rechtsprechung zu dem nachträglichen Vergütungsanspruch im Falle der fehlgegangenen Vergütungserwartung entwickelt hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Grundlagen dieses Anspruches zutreffend ermittelt.

a) Das gilt zunächst für den Bereich der Dienstleistungen der Klägerin. Das Landesarbeitsgericht geht hier davon aus, daß die Klägerin Dienste für ihren Großvater erbracht hat, die über den Bereich dessen hinausgehen, was im Rahmen familiärer Mithilfe im allgemeinen geleistet wird. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin die Arbeit einer Ganztageshilfe erbracht. Es ist kein Rechtsirrtum erkennbar, wenn daraus gefolgert wird, hier sei der Bereich familienrechtlicher Hilfe weit überschritten. Dies bejaht selbst die Revision für die Zeit ab 1. April 1964. Soweit sie für die vorangegangene Zeit die Verhältnisse anders bewertet,



- 9 -

hat sie keinen Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts nachweisen können. Die Revision bewertet die Verhältnisse auf Grund tatsächlicher Überlegungen nur anders. Damit kann sie in der Revisionsinstanz nicht durchdringen.

b) Auch hinsichtlich der Vergütungsseite hat das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen des Anspruches auf nachträgliche Vergütung der erbrachten Dienstleistungen ohne Rechtsirrtum bejaht. Zu den Voraussetzungen eines solchen Anspruches gehört vor allem, daß keine oder allenfalls eine deutlich unterwertige Vergütung geleistet wurde (vgl. hierzu z.B. BAG AP Nr. 24 zu § 612 BGB).

Das Landesarbeitsgericht folgert die unterwertige Bezahlung, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ergibt, aus dem Umfang der Dienstleistungen der Klägerin und den ihr zugeflossenen Gegenleistungen zu Lebzeiten ihres Großvaters. Es ist nicht zu beanstanden, wenn es meint, man könne die Klägerin für eine Mitarbeit von 122 Monaten nicht mit freier Wohnung, Verpflegung, nötiger Kleidung und Krankenkassenbeiträgen abspeisen. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht außer acht gelassen, daß die Klägerin noch zusätzlich Taschengeld erhalten hat. Selbst aber wenn man diese Leistung zu den Vergütungsteilen hinzunimmt, die das Landesarbeitsgericht berücksichtigt, kann das Gesamturteil des Landesarbeitsgerichts bestehen bleiben, der Klägerin sei nur eine deutlich unterwertige und damit ausgleichsbedürftige Vergütung für die geleisteten Dienste zu Lebzeiten ihres Großvaters gewährt worden.

Es ist weiter davon auszugehen, daß die Klägerin einen sofortigen vollwertigen Ausgleich für die geleisteten Dienste deshalb nicht gefordert hat, weil sie auf Grund der Erklärungen ihres Großvaters einen erbrechtlichen Ausgleich erwarten durfte. Das Landesarbeitsgericht hat dies zwar nicht ausdrücklich erörtert, es führt lediglich aus, die Klägerin habe einen späteren erbrechtlichen Ausgleich für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ihre Dienst erwarten dürfen. Daß es sich dabei aber nicht nur um rein einseitige, sondern von ihrem Großvater genährte Erwartungen der Klägerin handelte, liegt den gesamten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts deutlich zugrunde.

5. Auch soweit das Landesarbeitsgericht zur Höhe des Anspruchs Stellung nimmt, ist ein durchgreifender Rechtsirrtum nicht erkennbar.

a) Zunächst ist hier dem Landesarbeitsgericht im rechtlichen Ausgangspunkt darin zuzustimmen, daß nicht von den Sätzen auszugehen ist, die der Erblasser in den testamentarischen Verfügungen in Höhe von ca. 70.000,-- DM erwähnt hatte. Diese testamentarischen Verfügungen sind weggefallen; die in ihnen genannten Zahlen lassen sich nicht dem üblichen Lohn im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB gleichsetzen. Es ist vielmehr so zu verfahren, wie das Landesarbeitsgericht dies im Grundsatz richtig getan hat: Es ist unabhängig von den in den weggefallenen testamentarischen Verfügungen genannten Beträgen die übliche Vergütung zu ermitteln.

b) Zweifelhaft erscheinen allerdings die vom Landesarbeitsgericht hierbei angewandten rechtlichen Maßstäbe. Das Landesarbeitsgericht hat es für geboten gehalten, nicht nur die für Haushälterinnen tarifübliche Vergütung zugrunde zu legen, sondern sogar die für die Dienstleistungen der Klägerin üblichen effektiven Marktlöhne. Dies wird mit dem Umfang der Dienstleistungen begründet, sowie mit dem Sonderopfer, das die Klägerin durch den Abbruch der Berufsausbildung für ihren Großvater gebracht habe.

Es erscheint bedenklich, daß das Landesarbeitsgericht hierbei das wirtschaftliche Vermögen ihres Großvaters, die effektiven Marktlöhne zu zahlen, nicht geprüft hat. Im Ergebnis bleibt aber die Berechnung des der Klägerin zustehenden üblichen Arbeitsentgelts in dem Umfang, wie es das Landesarbeitsgericht auf Seite 13 der Entscheidungsgründe ermittelt

- 11 -

hat, von diesen Bedenken unbeeinflusst. Denn der Großvater der Klägerin war nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage, die umfangreichen Dienstleistungen der Klägerin in dem ermittelten Ausmaß abzugelten. Hierbei sind nicht nur seine Pensionsbezüge in Betracht zu ziehen, die allein keine ausreichende Grundlage für die Festsetzung eines Entgelts in der Höhe bilden mögen, wie das Landesarbeitsgericht dies für richtig gehalten hat. Zu würdigen sind auch seine guten Vermögensverhältnisse; er hat ein wertvolles bebautes Grundstück besessen, dessen Erträge allein - abgesehen von dem hohen Kapitalwert - seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich erhöhten.

c) Wie der Revision zuzugeben ist, kann jedoch rechtlich nicht gebilligt werden, daß das Landesarbeitsgericht es abgelehnt hat, den ermittelten üblichen Arbeitslohn um den Wert der der Klägerin gewährten freien Bekleidung und um erhaltene Taschengeldebeträge zu mindern. Das Landesarbeitsgericht bewertet zu Unrecht die freie Bekleidung als nicht zu berücksichtigende Billigkeits- und Anstandsgeschenke des Großvaters. Hierfür fehlt es angesichts der langen Dauer und der Regelmäßigkeit dieser Zuwendung an jeder tatsächlichen Grundlage; selbst die Klägerin sieht nach ihrem gesamten Vorbringen hierin Zuwendungen, die sie allein auf Grund der Dienstleistungen erhalten hat.

Nach aller Lebenserfahrung muß ferner davon ausgegangen werden, daß die Klägerin ständig auch Taschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse vom Großvater erhalten hat. Sie hat nichts dafür vorgetragen, daß ihr geldliche Mittel von anderer Seite oder aus sonstigen Quellen zur Verfügung standen. Die regelmäßige Zahlung von 257,47 DM durch ihren Vater scheidet aus; dieses Geld ist im wesentlichen ihrem Sparkonto zugeflossen.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzugestehen, daß eine verlässliche Ermittlung der Taschengeldzuwendungen heute nicht mehr möglich ist. Das schließt aber eine Schätzung dieser Zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

wendungen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung nicht aus. Der Senat nimmt ein durchschnittliches monatliches Taschengeld von etwa 90,-- DM an. Hierzu tritt ein geschätzter Betrag von durchschnittlich 50,-- DM monatlich für die freie Bekleidung. Der der Klägerin zuzusprechende Betrag ermäßigt sich damit gegenüber dem Urteil des Landesarbeitsgerichts um rd. 17.080,-- DM (122 Monate zu 140,-- DM). Es verbleibt danach ein Betrag von wenig mehr als 45.075,90 DM, der im Wege der Schätzung auf 45.000,-- DM abgerundet werden kann.

Demgemäß war das Urteil des Landesarbeitsgerichts teilweise aufzuheben und der Klägerin unter Zurückweisung der Revision im übrigen der Betrag von 45.000,-- DM zuzusprechen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Roeper

Schleinkofer

Dr. Schönherr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)